

**Klauseln zu den
Allgemeinen
Hausrat Versicherungsbedingungen**

**(PK VHB 2008
Versicherungssummenmodell)**

**Version 01.01.2008
GDV 631**

*Unverbindliche Bekanntgabe des
Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
zur fakultativen Verwendung.
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.*

**Klauseln zu den Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen
(PK VHB 2008 – Versicherungssummenmodell)****Übersicht**

7100	Versicherte Gefahren und Schäden
PK 7110	Fahrraddiebstahl
PK 7111	Überspannung
PK 7112	Datenrettungskosten in der Privatversicherung
PK 7113	Schäden durch radioaktive Isotope
7200	Versicherte Sachen
PK 7210	Gegenstände von besonderem Wert
PK 7211	Arbeitsgeräte
PK 7212	In das Gebäudeeingefügte Sachen
PK 7213	Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung
PK 7214	Eingelagerte Hausratgegenstände
7300	Versicherte Kosten
PK 7311	Hotelkosten bei nicht ständig bewohnter Wohnung
7400	Versicherungsort
PK 7410	Wohnsitz im Ausland
7600	Vorvertragliche Anzeige, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten
PK 7610	Sicherheitsvorschriften
7700	Entschädigung (Versicherungssumme, Unterversicherung, Selbstbehalte, Entschädigungsgrenzen)
PK 7710	Selbstbehalt bei ungekürzter Hausrat-Versicherungssumme
PK 7711	Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme
PK 7712	Kein Abzug wegen Unterversicherung
PK 7713	Erhöhte Entschädigungsgrenzen für die Außenversicherung
7800	Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung
PK 7810	Führung
PK 7811	Prozessführung
PK 7812	Makler

Weitere optionale Textbausteine

PK 7100 - Versicherte Gefahren und Schäden

PK 7110	
FAHRRADIEBSTAHL	
1. Leistungsversprechen und Definitionen	
	Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.
2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	
a)	Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z.B. sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.
b)	Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrades zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad dort gemäß a) gegen Diebstahl zu sichern.
3. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall	
a)	Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
	Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
b)	Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
4. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer	
	Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 2 und Nr. 3 b), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt „B“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
5. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalt	
a)	Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf _ Prozent der Versicherungssumme (siehe Abschnitt „A“ § 9 VHB 2008) für den Hausrat begrenzt. Eine

	andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
b)	Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt _ Prozent der in a) vereinbarten Entschädigungsgrenze, mindestens jedoch _ Euro.

PK 7111	
ÜBERSpannung	
1.	Versicherte Gefahr
	In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2.	Besondere Entschädigungsgrenze und Selbstbehalt
a)	Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf __ begrenzt.
b)	Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt __.

PK 7112	
DATENRETTUNGSKOSTEN IN DER PRIVATVERSICHERUNG	
1.	Datenrettungskosten
	Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.
	Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
	Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2.	Ausschlüsse
a)	Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
aa)	Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien)
bb)	Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
b)	Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenserwerbs.
3.	Entschädigungsgrenzen

a)	Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von ___ Euro.
b)	Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

PK 7113**SCHÄDEN DURCH RADIOAKTIVE ISOTOPE**

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

PK 7200 - Versicherte Sachen**PK 7210****GEGENSTÄNDE VON BESONDREM WERT**

Abweichend von Abschnitt „A“ § 6 Nr. 2 b) VHB 2008 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gegenstände von besonderem Wert nicht mitversichert.

PK 7211**ARBEITSGERÄTE**

Abweichend von Abschnitt „A“ § 6 Nr. 2 c) hh) VHB 2008 sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, nicht mitversichert.

PK 7212**IN DAS GEBÄUDE EINGEFÜGTE SACHEN**

1. Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen, z.B. Einbaumöbel/-küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten.
2. Soweit gemäß Nr. 1 sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zuleitungsrohren.

PK 7213	
HAUSRAT AUSSERHALB DER STÄNDIGEN WOHNUNG	
Abweichend von Abschnitt „A“ § 6 VHB 2008 sind nicht versichert:	
1.	in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:
	Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;
2.	in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:
	Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken).

PK 7214	
EINGELAGERTE HAUSRATGEGENSTÄNDE	
Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert:	
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.	

PK 7300 - Versicherte Kosten

PK 7311	
HOTELKOSTEN BEI NICHT STÄNDIG BEWOHNTER WOHNUNG	
Abweichend von Abschnitt „A“ § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 sind Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung nicht versichert.	

PK 7400 - Versicherungsort**PK 7410****WOHNSITZ IM AUSLAND**

1. Abweichend von Abschnitt „A“ § 11 Nr. 2 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel auch in der neuen Wohnung, wenn diese innerhalb des vereinbarten ausländischen Staates liegt.
2. Die Versicherungssumme wird in Euro vereinbart. Die Leistungen der Vertragsparteien sind ebenfalls in Euro zu erbringen.
3. Abweichend von Abschnitt „A“ § 15 Nr. 3 a) und c) VHB 2008 gilt als zuständiges Amtsgericht für die Ernennung des zweiten Sachverständigen oder des Obmannes das Amtsgericht des letzten inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers.

PK 7600 - Vorvertragliche Anzeige, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten**PK 7610****SICHERHEITSVORSCHRIFTEN**

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z.B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt „B“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

PK 7700 - Entschädigung (Versicherungssumme, Unterversicherung, Selbstbehalte, Entschädigungsgrenzen)**PK 7710****SELBSTBEHALT BEI UNGEKÜRZTER HAUSRAT VERSICHERUNGSSUMME**

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder

Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt „B“ § 13 VHB 2008), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

PK 7711**SACHEN MIT GESONDERT VERINBARTER VERSICHERUNGSSUMME**

1. Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von Abschnitt „A“ § 6 Nr. 1 und Nr. 2 VHB 2008 nicht als Teil des Hausrats.
2. Abschnitt „A“ § 12 Nr. 4 VHB 2008 ist auf die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 anzuwenden. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für diese Gruppen (Positionen) nicht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
3. Die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 verändern sich entsprechend Abschnitt „A“ § 9 Nr. 4 VHB 2008. Liegt die Versicherungssumme danach über der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, so wird der Mehrbetrag zwischen alter und neuer Versicherungssumme für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.
4. Der Beitragssatz verändert sich gemäß Abschnitt „A“ § 10 VHB 2008.
5. Außenversicherungsschutz gemäß Abschnitt „A“ § 7 VHB 2008 besteht nicht.

PK 7712**KEIN ABZUG WEGEN UNTERVERSICHERUNG**

1. Der Versicherer nimmt abweichend von Abschnitt „A“ § 12 Nr. 5 VHB 2008 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
2. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

PK 7713**ERHÖHTE ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE FÜR DIE AUSSENVERSICHERUNG**

1. Abweichend von Abschnitt „A“ § 7 Nr. 6 a) VHB 2008 ist die Entschädigungsgrenze auf _ Prozent, höchstens _ Euro, erhöht.
2. Die Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt „A“ § 13 Nr. 2 VHB 2008 gelten un-

verändert.

PK 7800 - Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung

PK 7810

FÜHRUNG

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

PK 7811

PROZESSFÜHRUNG

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

PK 7812

MAKLER

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Ende des Dokuments